



Freiflächen-Photovoltaik-Konzept

Bearbeitet im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Methodik	5
3. Ausschlusskriterien	7
4. Suchräume und Belange zur weiteren Prüfung	11
5. Positivkriterien	14
6. Flächenbilanz	15

Anlagen

Anlage 1: Karte Ausschlusskriterien

Anlage 2: Karte Ausschlusskriterien - Bodenwertzahlen

Anlage 3: Karte Suchräume – Belange zur weiteren Prüfung



1. Einleitung

Die Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien von Bund und Land führen auch im Rhein-Sieg-Kreis zu dem wachsenden Wunsch, neben dem Ausbau von Windenergie und Dachflächen-Photovoltaikanlagen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Letztere sind in einen Raum zu integrieren, der vielfältige und sich z. T. mehrfach überlagernde Nutzungen erfüllt.

Das vorliegende Konzept soll als Potenzialflächenanalyse den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorbereiten und zu einer geordneten Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaik beitragen. Ziele sind die Lenkung von Planung und Umsetzung solcher Anlagen auf vergleichsweise restriktionsarme Flächen und die Vermeidung von Fehlplanungen. Der Fokus liegt auf der planungsrechtlichen Betrachtung. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, beispielsweise hinsichtlich Förderfähigkeit nach EEG, potenzieller Solarertrag oder Einbindung in das Stromnetz sind nicht Gegenstand der Analyse.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z. B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein fest montiertes System, bei dem Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren mittels einer Trägerkonstruktion aufgeständert werden. Freiflächen-Solarenergieanlagen sind vergleichsweise einfach auf- und zurückzubauen.

Im Außenbereich sind klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen lediglich in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) privilegiert (200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen). In allen anderen Fällen bedürfen sie einer regelnden Bauleitplanung. Dazu ist regelmäßig eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans inklusive Umweltprüfung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB erforderlich. Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist i.d.R. die Festsetzung eines „Sondergebiets Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Innerhalb des vorliegenden Konzeptes werden im Ausschlussverfahren anhand begründeter Kriterien Ausschlussgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einerseits sowie Suchräume im Sinne von potenziellen Eignungsflächen andererseits unterschieden. Für die Suchräume werden wesentliche weitere Restriktionen der Planung aufgezeigt. Dabei wird deutlich, dass im Kreis nur sehr wenige konfliktarme Räume für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen.

Das vorliegende Konzept gibt **Hinweise für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung**, ersetzt diese aber nicht. Vielmehr muss in der nachgelagerten kommunalen Planung der konkrete Nachweis geführt werden, dass die Planung mit konkurrierenden Nutzungen in Einklang gebracht werden kann.

Für nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Vorhaben gelten diese Hinweise, insbesondere die zu den schutzgebietsbezogenen Ausschlusskriterien, sinngemäß für die Dar-



legung im Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse/vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung).



2. Methodik

Es werden zunächst **Ausschlusskriterien** definiert und begründet, welche der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen. Es handelt sich zum einen um faktische Kriterien wie beispielsweise eine bestehende Bebauung oder aufstockender Wald, zum anderen um anderweitige Nutzungen, die einer Photovoltaik-Nutzung per Gesetz oder Zielbestimmung übergeordneter Planungen entgegenstehen. Zusätzlich werden auch solche Kriterien als Ausschluss angesetzt, die nach Einschätzung der unterschiedlichen Ämter der Kreisverwaltung aus fachlichen Gründen eine Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage regelmäßig ausschließen.

Die verbleibenden Flächen stellen **Suchräume** dar, welche wiederum in individuellen Einzelfallprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren auf ihre tatsächliche Eignung untersucht werden müssen. Sie sind teilweise von vielfältigen Funktionen und Nutzungen geprägt, die einer Photovoltaik-Nutzung nicht pauschal entgegenstehen, im Einzelfall jedoch entgegenstehen können.

Für die nach Abzug der Ausschlussgebiete verbleibenden Suchräume werden **weitere zu prüfende Belange** innerhalb einer Karte zur Eignung der Suchräume dargestellt. Diese soll eine weitere Orientierung zur Flächenauswahl bieten.

Als Datengrundlage werden u. a. die kartographischen **Darstellungen des Regionalplans Köln im Entwurf** (Stand: 2021) und die **geplanten Ziele und Grundsätze der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW** (Stand: 2023) herangezogen. Sollten sich innerhalb der laufenden Aufstellungsverfahren Änderungen ergeben, welche das vorliegende Konzept betreffen, sind Suchraumkarten und Kriterienkatalog entsprechend anzupassen bzw. zu überarbeiten.

Es wird im vorliegenden Konzept die potenzielle Eignung von Flächen zur Errichtung **klassischer Freiflächen-Photovoltaikanlagen** geprüft. Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne des § 48 Abs.1 Nr. 5. EEG bzw. der DIN SPEC 91434 sowie Floating-Photovoltaikanlagen sind nicht Teil dieses Konzeptes, sondern gesondert zu betrachten. Für klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Ausschlussgebiete definierte Flächen können daher unter Einbezug der vorgenannten Formen der Photovoltaik potenziell in Frage kommen.

Das vorliegende Freiflächen-Photovoltaik-Konzept betrachtet ausschließlich **Flächen mit einer zusammenhängenden Größe von mindestens 2 ha** und damit Flächen für Photovoltaikanlagen, welche eine Raumbedeutsamkeit (gemäß Begründung zum geplanten Ziel Z 10.2-14 des Landesentwicklungsplans) aufweisen können. Im Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans gelten die geplanten Ziele zum Ausbau der Solarenergienutzung durch klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur für raumbedeutsame Anlagen. Zu den darin konkretisierten Ausschlusskriterien gehören regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, sowie hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahlen ab 55) und landwirtschaftliche Kernräume.

Die Potenzialflächenanalyse des Rhein-Sieg-Kreises stellt Flächen für Anlagen erst ab 2 ha Größe dar. Auf Basis der fachlichen Einschätzung durch die Kreisverwaltung werden die



im Landesentwicklungsplan formulierten **Kriterien auch für nicht raumbedeutsame Planungen als maßgeblich** angenommen. Die geplanten Ziele des Landesentwicklungsplans zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden daher in das vorliegende Konzept für alle dargestellten Flächen integriert. Die Entscheidung, ob eine Anlage mit einer Fläche von zwei Hektar oder mehr tatsächlich raumbedeutsam ist, trifft die Regionalplanungsbehörde im Rahmen einer Anfrage nach § 34 LPIG NRW.

Die Kriterien der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche (bzw. die aktuell bewaldete Fläche), die Bereiche zum Schutz der Natur und die hochwertigen Ackerböden werden als Ausschlusskriterien angenommen. Bei der Darstellung der Ausschlussflächen auf Basis der Bodenwertzahlen werden Flächen mit Grünlandnutzung gleichermaßen mit einbezogen, da prinzipiell ein Wechsel der Bewirtschaftung möglich ist und auch hochwertige Grünlandstandorte als schützenswert angesehen werden. Als Kriterium werden die **Acker- und Grünlandzahlen** herangezogen, welche gegenüber Bodenzahl und Grünlandgrundzahl weitere örtliche Besonderheiten berücksichtigen.

Daten zu den landwirtschaftlichen Kernräumen des Regionalplans liegen zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht vor und bleiben unberücksichtigt.

Hinweis zur kartographischen Darstellung: Bei den im vorliegenden Bericht sowie im zugehörigen GIS-Projekt dargestellten Ansichten handelt es sich in der Regel um nicht-rechtsverbindliche Kartendarstellungen.



3. Ausschlusskriterien

Als Ausschluss werden solche Kriterien gewertet, die aufgrund anderweitiger vorrangiger Nutzungen, fachgesetzlicher Regelungen oder faktischer Nutzungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind. Das Konzept definiert dazu die folgenden Ausschlusskriterien und stellt diese innerhalb der Karte „Ausschlusskriterien“ in Anlage 1 dar:

Ausschlusskriterium	Begründung
Siedlung und Verkehr	
bebaute Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen ¹	Die Flächen stehen faktisch nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung.
unbebaute Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) ²	Diese Bereiche sind durch den Regionalplan Köln (Entwurf 2021) (Z.7, Z.10) vorrangig für die Entwicklung von Siedlung bzw. Gewerbe und Industrie vorgesehen. Aufgrund des absehbaren Siedlungsdrucks in den Gemeinden werden diese Flächen aller Voraussicht nach nicht für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden. Sie werden daher im vorliegenden Konzept als Ausschluss angesetzt. Unbebaute Flächen können für Photovoltaikanlagen jedoch als untergeordnete Nutzung prinzipiell in Frage kommen (Grundsatz 10.2-18 der geplanten 2. Änderung des Landesentwicklungsplans).
Verkehrsflächen: Kreis-, Landes-, Bundesstraßen, Autobahnen, Schienenwege, Flächen des Flugverkehrs ¹	Die Verkehrsflächen selbst stehen faktisch nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung. Die Zulässigkeit der Errichtung von Anlagen innerhalb der Bauverbotszonen und Baubeschränkungs-zonen ist mit dem Straßenbaulastträger im Einzelfall abzustimmen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit zur Bebauung der Bauverbotszonen und Baubeschränkungs-zonen über eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 8 BauGB.
Natur-, Arten-, Landschaftsschutz	
Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes: Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete ³	Die Gebiete des Natura 2000-Netzes stehen regelmäßig nicht zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Wertung trägt dem § 33 BNatSchG zu den Schutzvorschriften und dem Verschlechterungsverbot des Natura 2000-Netzes Rechnung.
Naturschutzgebiete ⁴	Naturschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Naturschutzgebieten

¹ Daten aus digitalem Basis-Landschaftsmodell NRW

² Daten des Regionalplans Köln (Entwurf 2021) abzüglich der bebauten Flächen aus dem digitalen Basis-DLM; Flächenanteile < 2 ha sind nicht dargestellt.

³ Geoportal.nrw, LANUV

⁴ Geoportal.nrw, LANUV; ergänzt durch Daten der Landschaftspläne (LP 1 (Entwurf), 2, 3 (Entwurf), 4, 6, 7 (Entwurf), 9, 10 (Entwurf), 15)



	wird daher ausgeschlossen. Damit wird dem § 23 BNatSchG Rechnung getragen.
Wildnisentwicklungsgebiete ³	Die Wildnisentwicklungsgebiete liegen innerhalb von Waldflächen und dienen der Entwicklung alter Laubwälder ohne forstwirtschaftliche Holznutzung. Damit erfüllen die Gebiete wichtige Funktionen im Arten- und Lebensraumschutz und sind zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.
Bereiche für den Schutz der Natur ⁵	Der Ausschluss ergibt sich aus dem geplanten Ziel Z 10.2-14 des Landesentwicklungsplans (2023).
gesetzl. geschützte Biotop des §30 BNatSchG, § 42 LNatSchG ³ , schutzwürdiges/wertvolles Grünland ³	<p>Nachgewiesene Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop werden zur Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft als Ausschlusskriterium gewertet. Dies entspricht dem § 30 Abs. 2 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop nicht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage vereinbar ist.</p> <p>Die erfassten und damit in der Karte in <u>Anlage 1</u> dargestellten schutzwürdigen bzw. wertvollen Grünlandflächen liegen innerhalb bestehender Schutzgebiete (NSG, Natura 2000) und sind damit faktisch bereits ausgeschlossen.</p> <p>Das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop und/ oder schutzwürdigen/ wertvollen Grünlands ist bei jeder Überplanung einer Fläche durch eine Kartierung der Biotoptypen vor Ort zu prüfen. Es kann damit auch auf Flächen ohne bisher erfasste gesetzlich geschützte Biotop oder schutzwürdiges bzw. wertvolles Grünland im weiteren Verfahren zu einem nachträglichen Ausschluss der (Teil-)Fläche über dieses Kriterium kommen.</p>
Kompensationsflächen, Ökokontoflächen ³	Die Flächen unterliegen einer faktischen Nutzung durch Naturschutzmaßnahmen, welche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausschließen.
Weitere schutzwürdige Flächen aus den Landschaftsplänen ⁶ : - Geschützte Landschaftsteile - Naturdenkmale - Obstwiesen	Die Flächen sind aufgrund ihres schutzwürdigen Charakters und ihrer faktischen Ausprägung nicht zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

⁵ Daten des Regionalplans Köln (Entwurf 2021)

⁶ Daten der digitalisierten Landschaftspläne (LP 1 (Entwurf), 2, 3 (Entwurf), 4, 6, 7 (Entwurf), 9, 10 (Entwurf), 15); um als Punkte dargestellte Signaturen der Landschaftspläne wurden Radien von 5 m zur Digitalisierung angenommen



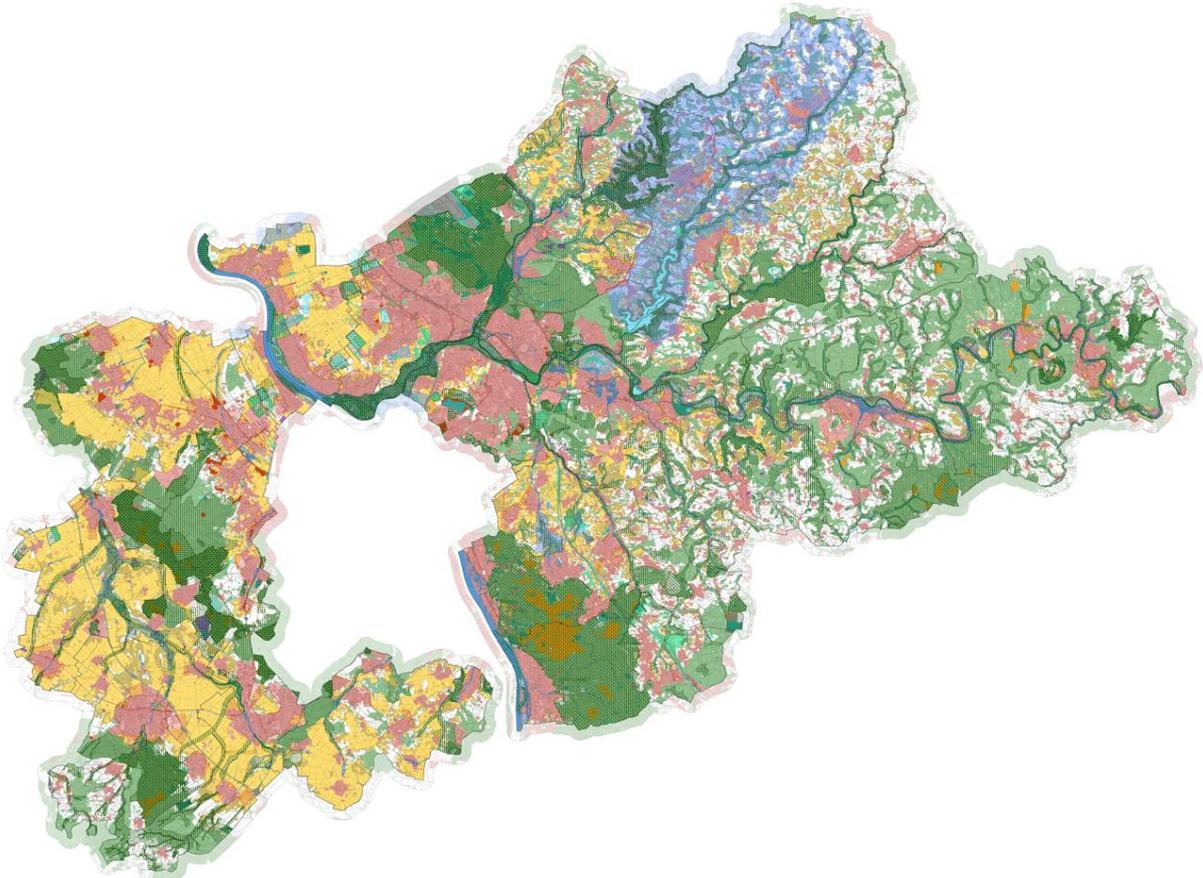
Landwirtschaft	
Hochwertige Böden mit Acker- bzw. Grünlandzahlen ab 55 ⁷	Der Ausschluss ergibt sich aus dem geplanten Ziel Z 10.2-15 des Landesentwicklungsplans (2023) und wird analog für Grünlandstandorte übernommen. Gemäß der zugehörigen Begründung im LEP kann für Flächen unterschiedlicher Wertigkeiten die mittlere Bodenwertzahl eines Plangebiets zu Grunde gelegt werden. Unter Hinzunahme von Böden mit Bodenwertzahlen < 55 können daher auch Böden mit Bodenwertzahlen > 55 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage potenziell geeignet sein. Es werden daher in der Karte „Ausschlusskriterien – Bodenwertzahlen“ (vgl. Anlage 2) die Böden mit Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 55 und < 65 von den weiteren Ausschlusskriterien separiert dargestellt, um sinnvolle Flächenarrondierungen zu ermöglichen.
Forstwirtschaft	
Waldflächen ³	Vorhandene, bewaldete Flächen sind für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet und faktisch ausgeschlossen. Der Ausschluss ergibt sich weiterhin aus dem geplanten Ziel Z 10.2-14 des Landesentwicklungsplans (2023).
Gewässer	
Stehende Gewässer ³	Stehende Gewässer sind zur Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Stehende Gewässer mit Flächengrößen kleiner 2 ha werden daher als Ausschluss betrachtet. Eine Eignung größerer stehender Gewässer für Floating-PV wird durch das vorliegende Konzept nicht betrachtet.
Überschwemmungsgebiete (ermittelte/ festgesetzte/ vorläufig gesicherte) ³	Die Errichtung baulicher Anlagen, und damit auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist gem. § 78 Abs. 4 WHG innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete untersagt. Darüber hinaus werden auch die ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Ausschlusskriterium angesetzt.
Fließgewässer I. und II. Ordnung; Fließgewässer sonstiger Ordnung ³	Fließgewässer eignen sich faktisch nicht zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zum Schutz unmittelbar angrenzender Uferbereiche wurde ein Puffer von 5 m um alle Gewässerflächen gelegt, welcher von einer Bebauung freigehalten werden soll.
Wasserschutzgebiete (Zone I und II) ⁸	Aufgrund des besonderen Schutzstatus des Grundwassers in den Schutzgebieten werden die Zonen I und II als Ausschlusskriterium gewertet.

⁷ Daten der Bodenschätzung aus dem ALKIS

⁸ Daten auf Basis der Wasserschutzgebietsverordnungen / Schutzgebietskarten



Die genannten Ausschlusskriterien sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt. Durch die Anwendung der Kriterien entfällt eine Fläche von rund 100.500 ha des gesamten Rhein-Sieg-Kreises. Es verbleiben rund 14.112 ha (ca. 12 % der Gesamtfläche) als Suchräume.



Auszug aus der Darstellung der Ausschlussgebiete (s. Anlage 1)



4. Suchräume und Belange zur weiteren Prüfung

Für die nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibenden Suchräume sind standortbezogene Einzelfallprüfungen erforderlich. Die nachfolgende Tabelle führt dazu aus Sicht der Kreisverwaltung wichtige Belange auf, die in der weiteren Prüfung zu berücksichtigen sind. Sie werden in der Karte „Suchräume - Belange zur weiteren Prüfung“ (vgl. [Anlage 3](#)) überlagernd dargestellt. Die Farbintensität der Suchräume gibt einen Hinweis auf die Anzahl der in der weiteren Planung zu berücksichtigenden bzw. zu prüfenden Belange und kann als Indiz für die im Rahmen einer Realisierung zu erwartenden Widerstände dienen.

Dabei ist zu beachten, dass bereits ein einzelner Belang potenziell zur Unzulässigkeit der Planung führen kann. Umgekehrt kann die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf Flächen mit mehreren zu prüfenden Belangen trotzdem umsetzbar sein. Ein konkreter Nachweis zur Umsetzbarkeit der Planung kann daher zusammenfassend erst auf der Ebene der individuellen Planung erfolgen. Die Farbintensität in der kartographischen Darstellung ist somit kein absoluter Indikator.

Belange zur weiteren Prüfung	Begründung
Natur-, Arten-, Landschaftsschutz	
100 m Pufferbereich um Flächen des Natura 2000-Netzes ³	Der Ansatz des Pufferbereichs von 100 m um die Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes als Belang zur weiteren Prüfung folgt der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. In diesen Bereichen ist trotz der Lage außerhalb des Schutzgebietes auf die Wahrung der Schutzvorschriften besonders zu achten.
50 m Pufferbereich um Naturschutzgebiete ⁴	Dies folgt der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. In diesen Bereichen ist trotz der Lage außerhalb des Schutzgebietes auf die Wahrung der Schutzvorschriften besonders zu achten.
Landschaftsschutzgebiete ⁴	Zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist eine Befreiung bzw. Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.
Landschaftsbildeinheiten (Kategorien „besonders“ und „herausragend“) ³	Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Planung und Errichtung einer Anlage zu prüfen. Auswirkungen sind dabei vor allem abhängig von der topographischen Lage und der Größe einer Anlage.
Flächen des Biotopkatasters, schutzwürdige Biotope ³	Die Nutzung von Flächen des Biotopkatasters bzw. von schutzwürdigen Biotopen ist abhängig von der Ausprägung des jeweiligen Biotopes und der weiteren Planung der Photovoltaikanlage.
Feldvogelschwerpunkträume ³	Die Feldvogelschwerpunkträume kennzeichnen artenschutzrechtlich hochwertige großräumige Bereiche, welche nicht innerhalb der weiteren Schutzgebiete liegen. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Artenschutz sind erhöhte Anforderun-



Belange zur weiteren Prüfung	Begründung
	gen und artenschutzrechtliche Widerstände innerhalb der weiteren Flächenprüfung zu erwarten. Eine Möglichkeit zur Vereinbarkeit der Feldvogelschwerpunkträume mit der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann erst bei individueller Prüfung ermittelt werden.
Hinweis: Eine artenschutzrechtliche Prüfung hat für jede zu entwickelnde Freiflächen-Photovoltaikanlage, unabhängig von der Flächeneignung anhand des vorliegenden Konzeptes und unabhängig von einer Privilegierung nach § 35 BauGB, zu erfolgen.	
Gewässer	
Wasserschutzgebiete (Zone III) ⁸	In Wasserschutzgebieten der Zone III ist mit einem erhöhten Planungsaufwand bzgl. der Belange des Wasserschutzes zu rechnen.
50 m Uferlinie von stehenden Gewässern > 1 ha und Fließgewässern I. Ordnung ³	Nach § 61 BNatSchG ist die Errichtung baulicher Anlagen in diesen Bereichen ausgeschlossen. Sofern diese Bereiche nicht bereits als Überschwemmungsgebiete von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden, kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes beantragt werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Gewässer und dessen Uferzonen zu erwarten sind.
Regionalplanung (Regionalplan Köln, Entwurf 2021)	
Regionaler Grünzug ⁹	Der Regionale Grünzug erfüllt gem. Regionalplan unterschiedliche Funktionen, dazu gehören: siedlungsräumliche Gliederung, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen sowie klimatische und lufthygienische Funktionen. Welche Funktion der Grünzug innerhalb seiner Teilräume erfüllt, ist individuell zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Photovoltaikanlage mit der/ den Funktion(en) des Grünzuges im Plangebiet ist nachzuweisen.
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ⁹	Die Bereiche erfüllen gemäß Regionalplan unterschiedliche Funktionen. In BSLE sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, Landschaftsräume von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/ oder kulturhistorischer Bedeutung, die wesentlichen Landschaftsstrukturen und ihre landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen einschließlich der für den Biotopverbund bedeutsamen Elemente sowie die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen gesichert und entwickelt werden. Die Funktion der BSLE innerhalb ihrer Teilräume, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Photovoltaikanlage mit der/ den Funktion(en) der BSLE ist nachzuweisen.

⁹ Bezirksregierung Köln, Geodaten des Regionalplan Köln Entwurf 2021



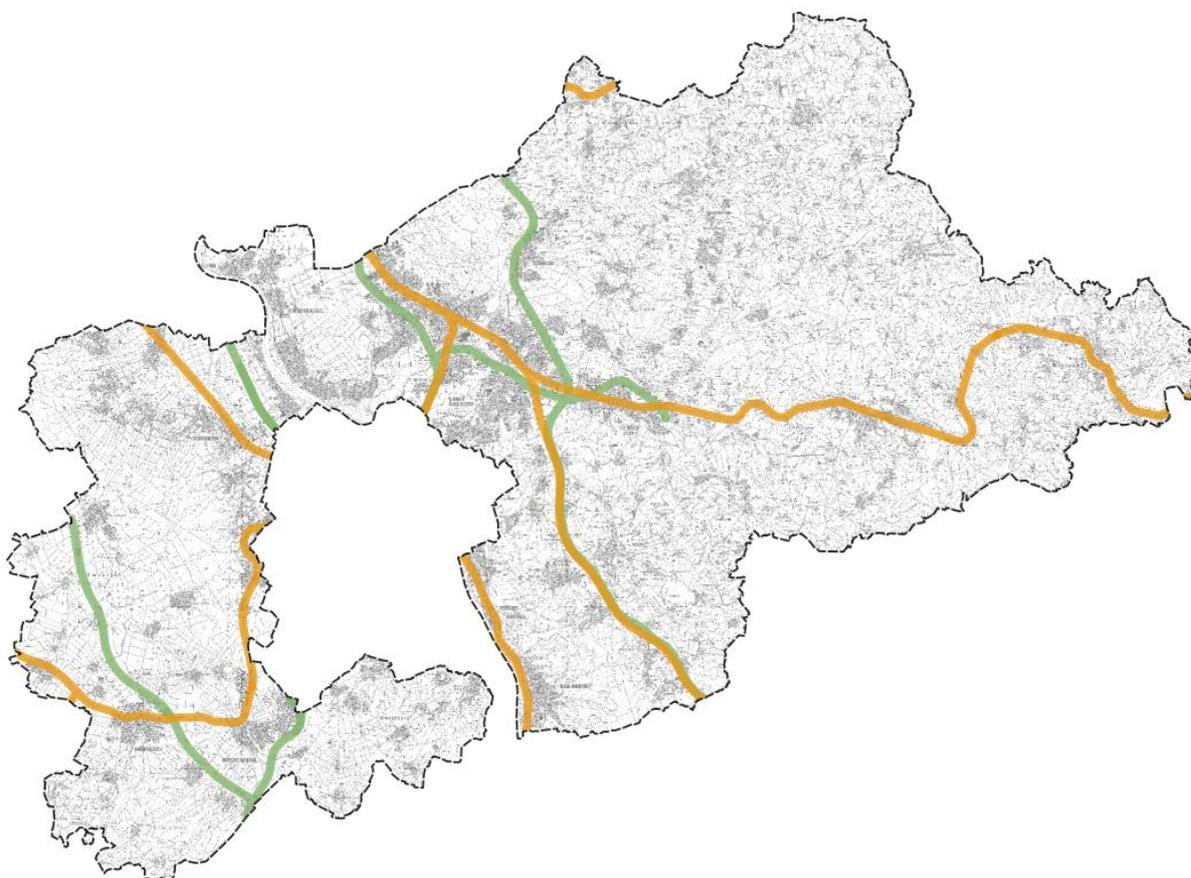
Auszug aus der abgestuften Darstellung der Karte Suchräume – Belange zur weiteren Prüfung (s. Anlage 3)



5. Positivkriterien

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist gem. § 35 Abs. 8 BauGB *längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn* privilegiert und benötigt daher keine Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung.

Inwieweit die im vorliegenden Konzept definierten Kriterien auch für die privilegierten Bereiche gelten, ist im Einzelfall zu prüfen.



Bauplanungsrechtlich privilegierte Bereiche entlang der Schienenwege des übergeordneten Netzes (orange) und der Autobahnen (grün)

Die geplante 2. Änderung des Landesentwicklungsplans konkretisiert im Grundsatz 10.2-17 zusätzliche Kriterien als bevorzugte Suchräume für Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- geeignete Brachflächen, Halden und Deponien
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer
- Vorranggebiete für Windenergie



- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen
- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m von allen anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen, sowie angrenzend an den Siedlungsraum

Standorte in den genannten Bereichen müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein und fachgesetzliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Damit soll die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Bauleitplanung auf definierte Bereiche des Freiraums gelenkt werden. Die Ausweisung von Sondergebieten außerhalb dieser Bereiche bedarf einer städtebaulichen Begründung und einer fundierten Abwägung.

6. Flächenbilanz

Auf Basis der in diesem Konzept aufgeführten Kriterien ergibt sich für den Rhein-Sieg-Kreis folgende Flächenbilanz:

- Durch Anwendung der definierten Ausschlusskriterien verbleiben ca. 14.112 ha (ca. 12,2 % der Gesamtfläche des Rhein-Sieg-Kreises) als Suchraum.
- Innerhalb der Suchräume ist auf einer Fläche von 13.673 ha (ca. 11,9 % der Gesamtfläche des Kreises) mindestens ein Belang zur weiteren Prüfung zu berücksichtigen (bedingte Eignung).
- Innerhalb der Suchräume verbleibt eine Fläche von 440 ha (ca. 0,4 % der Gesamtfläche des Kreises), auf welcher keine der in diesem Konzept berücksichtigten Einschränkungen vorliegen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

Thomas Zellmer/ bo
Dipl.-Geograf
Boppard-Buchholz, Dezember 2023

Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften